

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport auf den Sportplätzen der Stadt Pinneberg

Die Sportplätze der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen **ab dem 31.05.2021** zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sportplätze dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sportanlagen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Diese kann zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen Sport betrieben werden. Bei der gemeinsamen Sportausübung außerhalb eines geschlossenen Raumes gibt es eine Obergrenze von 50 Personen.
5. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.
6. Bei der Kampfbahn B dürfen die Leichtathletikanlagen jede für sich genutzt werden, soweit der Kontakt mit anderen Sporttreibenden vermieden wird. Dieses gilt insbesondere bei der Nutzung der Rundlaufbahn.
7. Für Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gibt es eine absolute Obergrenze von 250 teilnehmenden Personen außerhalb geschlossener Räume, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen. Der*die Veranstalter*in hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Zuschauer*innen zählen hier nicht dazu, wenn sie sich räumlich abgegrenzt von den Sportausübenden aufhalten.

Für Zuschauer*innen gelten die Regelungen für Veranstaltungen gemäß §§ 5 bis 5c der Corona-BekämpfVO. Die Zahl der sporttreibenden Personen wird auf die Zahl der Zuschauer*innen angerechnet, sofern sie während der Veranstaltung miteinander in Kontakt treten.

Hygienemaßnahmen

1. Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen sowie der Toiletten ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.
Der*die Veranstalter*in hat die Nutzung in dem nach § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellenden Hygienekonzept darzustellen.
2. Der*die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
3. Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen den Sportplatz unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Regelungen beachten. Sie sind erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sportstätte zu verweisen.

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug der Nutzung zur Folge haben. Die etwaige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Corona-BekämpfVO bleibt hiervon unberührt.

Pinneberg, den 08.06.2021
Im Auftrag

gez. Yesilkaya

(Yesilkaya)
Stellv. Fachdienstleiterin
Kultur, Sport und Senioren